Stadtverwaltung Möckmühl
Hauptstraße 23
74219 Möckmühl

Möckmühl
Leben an der Jagst

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

TOP 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Frau Luisa Pleger ist ab 01.09.2026 Leiterin des Horts an der Schule.

Frau Annette Graf ist ab 01.09.2026 stellv. Leiterin des Horts an der Schule.

Frau Sigrid Hetzler ist ab 01.09.2026 stellv. Leiterin im Waldkindergarten.

TOP 3 Neubau städtischer Bauhof - Vorstellung Entwurfsplanung
Vorlage: 109/2026

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Neubau des Bauhofs auf dem städtischen Grundstück Flst. 248/1 hinter dem Bahnhof zu.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die fortgeschriebene Planung auf Basis des vorgestellten Entwurfs weiter auszuarbeiten, Modularlösungen als Alternative zu den Hallen aufzuzeigen und Alternativen zur Untergeschossplanung.

3. Das Baugenehmigungsverfahren auf Basis der vorgestellten Planung wird weiter vorbereitet.

TOP 4 Neubau Feuerwehrgerätehaus Züttlingen - Vergabe Bauleistungen
Vorlage: 110/2026

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungsergebnisse und deren Auswirkungen auf das Projektbudget zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der vorgenannten Gewerke (1-9) für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Möckmühl-Züttlingen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter gemäß den Vergabevorschlägen der Verwaltung bzw. der Fachplaner/Architekten und ermächtigt die Verwaltung, die entsprechenden Bauverträge abzuschließen.

3. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die noch verbliebenen Ausschreibungen gemäß Bau- und Planungsablauf auszuschreiben.

TOP 5 Erweiterung Grundschule Möckmühl - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 111/2026

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungsergebnisse und deren Auswirkungen auf das Projektbudget zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der vorgenannten Gewerke (1-14) für die Erweiterung der Grundschule Möckmühl an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter gemäß den Vergabevorschlägen der Verwaltung bzw. der Fachplaner/Architekten und ermächtigt die Verwaltung die entsprechenden Bauverträge abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Aufzugsanlage an die Fa. OTIS, nach technischer Prüfung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Folgekosten (Wartung, Verfügbarkeit) sowie weiterer Einsparmöglichkeiten und Synergieeffekten im Projekt- und Bauablauf.

TOP 6 Feststellung des Jahresabschlusses des Kämmereihaushalts 2021
Vorlage: 101/2026

Beschluss:

1. Aufgrund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss für das Jahr 2021 am 09.09.2026 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	**Ergebnisrechnung**	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	22.771.226,93
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	19.564.604,28
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2)	3.206.622,65
1.4	Außerordentliche Erträge	2.438.772,19
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	1.848,00
1.6	**Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5)	2.436.924,19
1.7	**Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6)	5.643.546,84
2.	**Finanzrechnung**	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.823.513,01
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.149.060,05
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	4.674.452,96
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.794.303,20

2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.530.645,50
2.6	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-5.736.342,30
2.7	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.061.889,34
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	648.649,02
2.10	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-648.649,02
2.11	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres** (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.710.538,36
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	5.278.317,94
2.13	**Anfangsbestand an Zahlungsmitteln**	2.907.555,22
2.14	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln** (Saldo aus 2.11 und 2.12)	3.567.779,58
2.15	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres** (Saldo aus 2.13 und 2.14)	6.475.334,80
3.	**Bilanz**	
3.1	Immaterielles Vermögen	3.756,01
3.2	Sachvermögen	84.025.381,97
3.3	Finanzvermögen	16.871.402,92
3.4	Abgrenzungsposten	2.477.013,07
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite** (Summe aus 3.1 bis 3.5)	103.377.553,97
3.7	Basiskapital	53.402.372,89
3.8	Rücklagen	11.940.092,57
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	5.643.546,84
3.10	Sonderposten	28.955.695,08
3.11	Rückstellungen	340.137,28
3.12	Verbindlichkeiten	2.316.948,92
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	778.760,39
3.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite** (Summe aus 3.7 bis 3.13)	103.377.553,97

2. Den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird nachträglich zugestimmt, soweit diese nicht bereits früher durch Gemeinderatsbeschluss mit Deckungsnachweis bewilligt wurden. Es wird festgestellt, dass ein dringendes Bedürfnis vorhanden war, diese Ausgaben zu leisten. Sie sind durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

3. Die Aufsichtsbehörde ist von der Feststellung der Jahresrechnung zu unterrichten mit der Bitte, das Prüfungsverfahren einzuleiten.

TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses der Wasserversorgung 2021
Vorlage: 099/2026

Beschluss:

F E S T S T E L L U N G des Jahresabschlusses der Wasserversorgung Möckmühl für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. bis 31.12.)

1. Dem Gemeinderat werden gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes

a) der Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang)
b) der Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt.

2.Das Ergebnis des Jahresabschlusses, - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - der Wasserversorgung Möckmühl für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme 4.630.644,11 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
- das Anlagevermögen 3.990.450,64 €
- das Umlaufvermögen 640.193,47 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
- das Eigenkapital 849.209,33 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse 1.298,80 €
- die Rückstellungen 6.500,00 €
- die Verbindlichkeiten 3.773.635,98 €

1.2 Jahresgewinn/ Jahresverlust -43.066,67 €
1.2.1 Summe der Erträge 1.235.814,44 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen 1.278.881,11 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/ Jahresverlusts

Der Jahresverlust in Höhe von -43.066,67 €
ist auf den bestehenden Verlust von -385.953,70 €
auf neue Rechnung vorzutragen (insgesamt) **-429.020,37 €**

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel 0,00 €

4. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

TOP 8 Änderung der Abwasser- u. der Wasserversorgungssatzung aufgrund der Systemumstellung beim Veranlagungsprogramm
Vorlage: 098/2026

Beschluss:

Folgende Satzungsänderungen werden beschlossen:

1.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Möckmühl vom 15.12.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 29.09.2026 folgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 45 – Fälligkeit – erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig (jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Möckmühl, den 29.09.2026

Michler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2.

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung − WVS) der Stadt Möckmühl vom 27.11.2018

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 29.09.2026 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 47 – Vorauszahlungen – erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 – Fälligkeit – erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig (jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Möckmühl, den 29.09.2026

Michler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 9 Sanierungsgebiet "Altstadt" - 3. Erweiterung Bereich Schloss und Burganlage
Vorlage: 112/2026

Beschluss:

a) Aufgrund der nachgewiesenen Notwendigkeit von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und deren Durchführbarkeit wird die 3. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt" gemäß § 142 BauGB entsprechend der im beigefügten Abgrenzungsplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 18.09.2026 dargestellten Abgrenzung beschlossen.

b) Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 07.05.2019 (Öffentliche Bekanntmachung vom 28.11.2019), der 1. Erweiterungssatzung vom 29.06.2021 (öffentliche Bekanntmachung vom 15.07.2021) sowie 2. Erweiterungssatzung vom 27.05.2025 (öffentliche Bekanntmachung vom 13.06.2025) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den 3. Erweiterungsbereich anzuwenden.

TOP 10 Vertrag Photovoltaikfreiflächenanlage Kläranlage Möckmühl- Änderung von Pacht auf Kauf
Vorlage: 097/2026

Die Entscheidung wird zurückgestellt.

TOP 11 Zuschussantrag zur Neubeschaffung von Gardekostümen des Vereins Jagsttalnarren Züttlingen e. V.
Vorlage: 103/2026

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Jagsttalnarren Züttlingen e. V. auf Grundlage der vorgelegten Kostenvoranschläge einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 %, gedeckelt

durch die Vorgaben der Vereinsförderrichtlinien, zur Neubeschaffung der beantragten Kostüme zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

TOP 12 Zuschussantrag SC Züttlingen für den Umbau der Gaststätte im Sportheim
Vorlage: 104/2026

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein SC Züttlingen e. V. auf Grundlage des vorgelegten Angebots einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.500 € für den Umbau der Gaststätte im Sportheim zu gewähren.
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.